



Gemeinde Felsberg

Reglement

für

**die Zuteilung
der Turnhallen
Felsberg an
Dauermieter**

Vorwort

Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Turnhallenkapazitäten sind in Felsberg und allgemein in der Umgebung knapp. In Felsberg konnten die Hallennutzungen durch den Verein Sportförderung Felsberg und der Schulleitung von Felsberg in den letzten Jahren stetig optimiert werden.

Bei freien Hallenzeiten ist es wichtig, dass neue Dauermieter als Mitglied dem Sportförderungsverein beitreten, damit die Koordination gewährleistet bleibt.

Art. 1 Grundsatz

Dieses Reglement regelt die Vorgehensweise der Zuteilung der Turnhallen für Dauermieter. Nicht davon betroffen sind einmalige Mieten der Turnhallen, diese laufen wie bisher über die Gemeindeverwaltung. Für einmalige Mieten stehen die Turnhallen nur ausserhalb der durch die Dauermieter genutzten Zeiten zur Verfügung.

Die Koordination der Turnhallenbelegungen in Dauermiete erfolgt via des Vereins "Sportförderung Felsberg" und der Schulleitung Felsberg.

Bei der Nutzung der Turnhallen hat die Schule Vorrang. Der Sportunterricht der Schule wird so weit möglich mit den Jugendangeboten der Sportvereine abgestimmt.

Die Turnhallenbelegung wird jährlich an einer Koordinationssitzung der Mitgliedsvereine von "Sportförderung Felsberg" und der Schule abgesprochen und festgelegt. Die Gemeinde wird an dieser Sitzung durch den Schulleiter vertreten. Die Sitzung hat jeweils bis Ende April stattzufinden, damit die Belegungen per jeweils neuem Schuljahr rechtzeitig bekannt sind.

Art. 2 Bewilligung

Die an der in Art. 1 erwähnten Sitzung festgelegten Turnhallenbelegungszeiten gelten für jeweils ein Schuljahr als bewilligt, wenn die anwesenden Mitglieder von "Sportförderung Felsberg" sowie die Schulleitung einverstanden sind.

Besteht Uneinigkeit, entscheidet der Gemeindevorstand über die Turnhallennutzungszeiten. Die Entscheidungen des Gemeindevorstandes sind abschliessend.

Art. 3 Voraussetzungen für Dauermieter

Als Dauermieter der Turnhallen Felsberg werden nur Sportvereine (freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks) zugelassen.

Die Vereine müssen ihre Statuten der Gemeinde einreichen. Das Vereinspräsidium ist die Ansprechperson für die Gemeinde und die Dachorganisation der Felsberger Sportvereine "Sportförderung Felsberg".

Die günstige Dauermiete der Turnhallen darf nicht dazu missbraucht werden, um kommerziellen Nutzen daraus zu erzielen.

Die Vereine, welche die Turnhallen Felsberg dauerhaft mieten, müssen dem Verein "Sportförderung Felsberg" beitreten und an der jährlich stattfindenden Koordinationssitzung des Vereins teilnehmen (in der Regel durch Präsidien oder Sportchef, im Verhinderungsfall kann auch eine andere Person delegiert werden).

Art. 4 Gesuche

Für die Benützung der Turnhallen Felsberg in Dauermiete ist schriftlich ein Gesuch an die Gemeinde Felsberg einzureichen. Im Gesuchschreiben ist der Vereinszweck anzugeben und die Statuten müssen beigelegt werden.

Die Zuteilung der Turnhallen erfolgt an der bereits erwähnten Sitzung des Vereins "Sportförderung Felsberg" und der Schulleitung. Wenn nach dieser Sitzung noch freie Turnhallenkapazitäten bestehen, kann jederzeit ein Gesuch für Dauermiete gestellt werden. Diese Gesuche werden dann an einer ausserordentlichen Sitzung zwischen den Schulleiter und dem Präsidenten von "Sportförderung Felsberg" behandelt. Eine Zuteilung gilt auch in diesem Fall bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

Art. 5 Frei bleibende Turnhallenkapazitäten

Wenn für freie Turnhallenkapazitäten keine Gesuche von Sportvereinen für Dauermiete vorliegen, stehen die Turnhallen auch für andere Nutzungsgruppen zur Verfügung. Zuständig ist dann die Gemeindeverwaltung.

Art. 6 Kriterien für Vergabe der Turnhallen

Wenn mehr Vereine sich um eine Dauermiete bewerben als Hallen zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe nach folgenden Kriterien:

1. Dorfvereine werden zuerst berücksichtigt.
2. Vereine, welche ein J+S Angebot anmelden, haben Vorrang.
3. Anschliessend zählen die Anzahl Aktiv-Mitglieder mit Wohnsitz in Felsberg

Wenn von einem Vereinen falsche Angaben gemacht werden, um in den Genuss der sehr günstigen Dauermiete zu kommen, verliert der entsprechende Verein jegliches Anrecht auf eine Dauermiete. Die Gemeinde behält sich dann zudem das Recht vor, erhöhte Mietgebühren nachzuverlangen.

Art. 7 Hinweis auf andere Reglemente

Dieses Reglement regelt lediglich die Zuteilung der Turnhallen resp. die Koordination der entsprechenden Zeiten an Vereine (in Dauermiete). Das Benützungsreglement für Gemeindelokalitäten und Aussenanlagen und die Gebührenordnung zur Benützung von Gemeindelokalitäten sind für die Nutzungen selber massgebend.

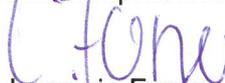
Art. 8 Inkraftsetzung

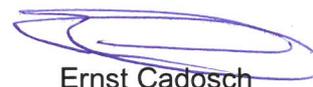
Dieses Reglement tritt durch Beschluss des Gemeindevorstandes in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente und mündliche Vereinbarungen.

Datum: 09. April 2018

Für die Gemeinde Felsberg

GEMEINDEVORSTAND FELSBERG
Gemeindepräsidentin Gemeindevorstand


Lucrezia Furrer


Ernst Cadosch